

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Bestattungswald“, Gemeinde Friedeburg und 79. Änderung des Flächennutzungsplanes, Gemeinde Friedeburg

Im Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die o. g. Planungen wurde der Öffentlichkeit vom 09.12.2024 bis zum 09.01.2025 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Ort und Dauer der Beteiligung wurden am 30.11.2024 ortsüblich bekannt gemacht. Stellungnahmen sind nicht eingegangen.

Im Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB für die o. g. Planungen wurde den beteiligten Trägern öffentlicher Belange mit Schreiben vom 06.12.2024 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 09.01.2025 gegeben. Im Beteiligungsverfahren sind von folgenden Trägern öffentlicher Belange schriftliche Stellungnahmen eingegangen:

TÖB

1. EWE Netz GmbH
2. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
3. Telekom Deutschland GmbH
4. OOWV
5. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
6. Ostfriesische Landschaft
7. Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Neuenburg
8. IHK
9. LBEG
10. LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst
11. PLEDoc GmbH
12. STORAG ETZEL GmbH
13. DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
14. Amprion GmbH
15. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Aurich

Hinweis

Dem Landkreis Wittmund wurde im Beteiligungsverfahren gemäß § 4 (2) BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Bestattungswald“ und zur 79. Änderung des Flächennutzungsplanes Fristverlängerung bis zum 19.01.2025 eingeräumt. Informell wird dieser Abwägungstabelle die Stellungnahme des Landkreises Wittmund im Beteiligungsverfahren gemäß § 4 (2) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 45 „Bestattungswald“ und zur 74. Änderung des Flächennutzungsplanes als Anhang 1 beigelegt.

1. EWE Netz GmbH vom 13.12.2024

Inhalt	Abwägungsvorschlag
In dem angefragten Bereich betreiben wir keine Versorgungsleitungen oder -anlagen. Für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plan- oder Baugebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ planen Sie bitte einen Versorgungstreifen bzw. -korridore für z.B. Telekommunikationslinien und Elektrizitätsleitungen gemäß DIN 1998 von mindestens 1,6 m mit ein. Weiterhin sind für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation von Trafostationen in möglichst zentraler Lage erforderlich. Für die Auswahl der geeigneten Stationsplätze (ca. 7m x 7m) möchten wir Sie bitten, unsere regionale Planungsabteilung frühzeitig mit einzubinden. Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt werden soll. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ GmbH mit einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Denn für die Erschließung sind beispielsweise die Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren. Damit die Planung Ihres Baugebietes durch uns erfolgen kann, teilen Sie uns bitte die dafür notwendigen Informationen über den folgenden Link mit: https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/neubaugebietenerschliessung In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern. Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagen Auskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Katja Mesch unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493155.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Da der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Bestattungswald“ keine Ver- und Entsorgungseinrichtungen erhält, werden die Hinweise lediglich zur Kenntnis genommen.

2. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 10.12.2024

Inhalt	Abwägungsvorschlag
Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für militärische Flugplätze gem. § 18a Luftverkehrsgesetz. Aufgrund der Lage des Plangebiets zum Flugplatz Wittmundhafen ist mit Lärm- und Abgasemissionen durch den militärischen Flugbetrieb zu rechnen. Ich weise bereits jetzt daraufhin, dass spätere Ersatzansprüche nicht anerkannt werden können.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden Bestandteil der Planzeichnung und der Begründung.

3. Telekom Deutschland GmbH vom 17.12.2024

Inhalt	Abwägungsvorschlag
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet: https://trassenauskunftkabel.telekom.de oder per Email: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Da der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Bestattungswald“ keine Ver- und Entsorgungseinrichtungen erhält, werden die Hinweise lediglich zur Kenntnis genommen.

4. OOWV vom 20.12.2024

Inhalt	Abwägungsvorschlag
Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass sich im o.g. Bereich keine Versorgungsleitungen des OOWV befinden. Bedenken gegen das o.g. Vorhaben werden somit nicht erhoben. .	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH vom 20.12.2024

Inhalt	Abwägungsvorschlag
Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

6. Ostfriesische Landschaft vom 17.12.2024

Inhalt	Abwägungsvorschlag
Gegen die o.g. Bauleitpläne bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken. Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517) in der derzeit gültigen Fassung, §§ 13 und 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist bereits als Hinweis inhaltlich Bestandteil der Planzeichnung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Bestattungswald“.

7. Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Neuenburg vom 09.12.2024

Inhalt	Abwägungsvorschlag
Ich bedanke mich für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange in oben genannter Bauleitplanung. Das Einrichten und Betreiben von Bestattungswäldern ist eine attraktive Möglichkeit zur Diversifizierung von Forstbetrieben. Die Waldfunktionen werden in der Regel nicht negativ beeinflusst. Aus waldrechtlicher Sicht ergeben sich keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

8. IHK vom 19.12.2024

Inhalt	Abwägungsvorschlag
Die Planungsunterlagen haben wir geprüft. Änderungswünsche sind uns nicht bekannt geworden. Aus unserer Sicht sind also keine Bedenken oder Ergänzungen anzumelden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

9. LBEG vom 07.01.2025

Inhalt	Abwägungsvorschlag
In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001). In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	Für die Neptune Energy Deutschland GmbH besteht ein bergbaurechtlicher Altvertrag zum Abbau des Rohstoffs Kohlenwasserstoffe (Erdöl, Erdgas) im Bereich der Waldflächen (Flurstücke 1 und 2, Flur 4, Gemarkung Friedeburg). Salzabbaugerechtigkeiten bestehen im Plangebiet nicht. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
---	--

10. LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 09.12.2024	
Inhalt	Abwägungsvorschlag
Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden. Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.	Die Gemeinde Friedeburg hat bereits im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Bestattungswald“ eine Luftbildauswertung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) in Auftrag gegeben. Das Ergebnis der Luftbildauswertung durch das LGLN ergab, dass eine Belastung der Waldflächen mit Kampfmitteln nicht zu vermuten ist.

Hinweis: Eine Kriegsluftbilddauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Eine Kriegsluftbilddauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt. Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbilddauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html	
--	--

11. PLEDoc GmbH vom 16.12.2024	
Inhalt	Abwägungsvorschlag
Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass <u>von uns verwaltete Versorgungsanlagen</u> der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

12. STORAG ETZEL GmbH vom 17.12.2024

Inhalt	Abwägungsvorschlag
Auskunft über das BIL-Portal: Nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

13. DFS Deutsche Flugsicherung GmbH vom 20.12.2024

Inhalt	Abwägungsvorschlag
Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

14. Amprion GmbH vom 06.01.2025

Inhalt	Abwägungsvorschlag
Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben. Für Rückfragen nutzen Sie bitte unter Angabe der BIL-Anfrage-Nr. folgende E-Mail-Adresse: leitungsauskunft@amprion.net	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

15. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Aurich vom 06.01.2025

Inhalt	Abwägungsvorschlag
Seitens der NLStBV-GB Aurich bestehen gegen die o. a. Bauleitplanung keine Bedenken. Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38 2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Dem Wunsch nach Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung nach Abschluss des Verfahrens wird entsprochen.

Anhang 1: Stellungnahme des Landkreises Wittmund im Beteiligungsverfahren gemäß § 4 (2) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 45 „Bestattungswald“ und der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes, Gemeinde Friedeburg

[illegible]

4. FD 68.2 Wasserwirtschaft / Untere Wasserbehörde

Untere Deichbehörde

Deichrechtliche Belange werden durch diese Planung nicht berührt.

Untere Wasserbehörde

Abwasserbeseitigung/ Grundwasserschutz

1. Durch den Betrieb eines Bestattungswalds besteht die Gefahr des Eintrags von Schwermetallen in das Grundwasser. Insbesondere beim Einsatz biologisch abbaubarer Urnen ist davon auszugehen, dass in der Human- und Tiersche enthaltene Schwermetalle mobilisiert werden können. Dem Bebauungsplan Nr. 45 und der 74. Änderung des Flächennutzungsplans kann deshalb nur unter Beachtung der bodenkundlichen Stellungnahme von Herrn Dr. Christoph Erpenbeck vom 07.02.2023 zum Vorhaben zugestimmt werden.

Es ist deshalb zwingend zwischen dem Bestattungshorizont der Urnen und dem Standort-spezifischen mittleren höchsten Grundwasserabstand eine Differenz von mindestens 0,3 Meter einzuhalten. Aus diesem Grund ist sicherzustellen, dass die Urnenbestattung nur nördlich der 6-m-Höhenlinie erfolgen wird und nicht wie in der Planzeichnung aufgeführt weiter südlich.

Im südwestlichen Bereich, wo der Tierfriedhof geplant ist, ist ebenfalls die 6-m-Höhenlinie als Begrenzung festzulegen. Eine Bestattung kann ebenfalls nicht erfolgen, sollte Stauwasser im Bestattungshorizont vorliegen.

2. Für die abflusslose Sammelgrube sind prüffähige Antragsunterlagen einzureichen.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Es werden weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen.

Oberflächenentwässerung/ Gewässer allgemein/ Hochwasserschutz:

Es wird darauf hingewiesen, dass die geplanten Uferabflachungen des ehemaligen Sandabbaugewässers (siehe Pkt. 6 der Begründung) grundsätzlich einer wasserrechtlichen Genehmigung nach 68 WHG bedürfen. Sofern dieses Ansinnen bestehen bleiben sollte, sind rechtzeitig die notwendigen Antragsunterlagen zur Prüfung bei der Unteren Wasserbehörde vorzulegen. Aufgrund der artenschutzrechtlichen Bedeutung dieses Gewässers hat eine enge Abstimmung mit der UNB zu erfolgen.

5. FD 68.3 Abfallwirtschaft / Untere Abfallbehörde

Gegen die o.g. Maßnahmen bestehen aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht grundsätz-

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird beachtet. Die Abgrenzung zwischen Bestattungswald und südlich angrenzenden Waldflächen wird genau entlang der 6 m - Höhenlinie festgesetzt.

Die Stellungnahme wird beachtet. Die Abgrenzung zwischen Tierfriedhof und nördlich angrenzenden Waldflächen wird genau entlang der 6 m - Höhenlinie festgesetzt.

Der Hinweis wird im Rahmen des Bauantrages beachtet.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens beachtet.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

lich keine Bedenken. Im Plangebiet ist nach derzeitigem Kenntnisstand weder ein altlastverdächtiger Standort, noch ein Altstandort oder eine Altablagerung gemäß § 2 Abs. 5 bzw. 6 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) erfasst. Gemäß § 1 BBodSchG ist die Funktionsfähigkeit des Bodens zu erhalten und zu fördern („vorsorgender Bodenschutz“). Durch den Betrieb eines Bestattungswalds besteht die Gefahr des Eintrags von Schwermetallen in den Wald. Insbesondere beim Einsatz biologisch abbaubarer Urnen ist davon auszugehen, dass in der Humanasche enthaltene Schwermetalle mobilisiert werden können. Es ist daher sicherzustellen, dass durch den Betrieb des Bestattungswalds zum einen nicht die Vorsorgewerte gemäß Anhang 2 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) für den Gesamtgehalt an Schwermetallen überschritten werden, zum anderen ist eine Gefährdung des Grundwassers auszuschließen. Es ist deshalb zwingend zwischen dem Bestattungshorizont der Urnen und dem standort-spezifischen mittleren höchsten Grundwasserabstand eine Differenz von mindestens 0,3 Meter einzuhalten. Aus diesem Grund ist sicherzustellen, dass die Urnenbestattung nur nördlich der 6-m- Höhenlinie erfolgen wird und nicht wie im Plan aufgeführt weiter südlich. Im südwestlichen Bereich, wo der Tierfriedhof geplant ist, ist ebenfalls die 6-m-Höhenlinie als Begrenzung festzulegen. Allgemeiner Schlusssatz Diese Stellungnahme erfolgt im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Eine abschließende Prüfung, ob die FNP-Änderung den formell-rechtlichen und materiell-rechtlichen Anforderungen entspricht, bleibt dem erforderlichen Genehmigungsverfahren nach dem BauGB vorbehalten. Eine darüberhinausgehende Prüfung der Zweckmäßigkeit (Fachaufsicht i.S. von § 171 Abs. 5 Nr. 3 NKomVG) erfolgt nicht. Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 45 „Bestattungswald“: Im Rahmen der o. g. Beteiligung wurden die unten bezeichneten Fachbereiche meines Hauses um die Äußerung von Anregungen gebeten. FB 01 Steuerung und Kreisentwicklung FB 32 Ordnung FB 40 Schulen, IT, Gebäude FB 50 Jugend und Soziales FB 53 Gesundheit FB 60 Bauen FB 68 Umwelt Zweckverband Veterinäramt Jade Weser Daraufhin nehme ich wie folgt Stellung: <u>1. FD 60.1 Bauordnung</u> Bau- und Bodendenkmalpflege	Die bereits in der Begründung zum Thema „Abfallrechtliche Belange“ (Kapitel 8.2.3) enthaltenen Ausführungen werden um die gegebenen Hinweise inhaltlich ergänzt. Die Hinweise werden beachtet. Als südliche Abgrenzung des Bestattungswaldes bzw. nördliche Abgrenzung des Tierfriedhofs wird die 6-m- Höhenlinie herangezogen; die Planzeichnung wird entsprechend korrigiert. Die Ausführungen in der Begründung in den Kapiteln 5. und 8.2.2 werden entsprechend inhaltlich angepasst. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
--	---

Gegen das o. g. Bauvorhaben bestehen aus Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde keine Bedenken. Brandschutz; Immissionsschutz Keine Anregungen <u>2. FD 60.2 Planung</u> Bauleitplanung Der Bebauungsplan wird gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB nicht aus dem gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Friedeburg entwickelt. Deshalb wird gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren durchgeführt. Die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes bedarf gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1 DVO-BauGB der Genehmigung durch den Landkreis Wittmund. Der Bebauungsplan nach § 30 BauGB bedarf nach § 10 Abs. 2 Satz 1 BauGB keiner Genehmigung, er unterliegt damit keiner aufsichtsbehördlichen Kontrolle. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan durch die Gemeinde ist nach § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB lediglich ortsüblich bekannt zu machen. Vor dem Hintergrund der geschilderten Sachlage wurde der Plan weder in formellrechtlicher noch in materiellrechtlicher Hinsicht einer Prüfung unterzogen. Raumordnung und Landesplanung Keine Anregungen und / oder Bedenken. <u>3. FD 68.1 Natur- und Klimaschutz</u> Gegen die vorgelegte Planung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 bestehen seitens der unteren Naturschutzbehörde keine erheblichen Bedenken, sofern der Antrag auf Waldumwandlung seitens der unteren Waldbehörde positiv beschieden wird. Bei der T.F. Nr. 4 zum Flurstück 4, Flur 3, Gem. Friedeburg ist noch eine Erfolgskontrolle zum Nachweis des Erreichens des Zielbiotoptyps nach 3 Jahren hinzuzufügen. Die Erfolgskontrolle zur Sicherung der Kompensation ist von der Gemeinde beizubringen und der UNB unaufgefordert vorzulegen. Unter den Punkt „Besondere Maßnahmen im Sinne einer Pflege und Entwicklung der Fläche zur Sicherung des Entwicklungszieles sind zu ermöglichen“ ist unbedingt eine entsprechende Nachsaat bei Nichterreichung des Zielbiotoptyps hinzuzufügen. Hinweis: Für die Entwicklung zu einem mesophilen Grünland auf dem Flurstück 4, Flur 3, Gern. Friedeburg ist eine entsprechende Saatgutmischung festzulegen. Das Saatgut muss gem. § 40 (1) 4 BNatSchG aus dem UG1 Nordwestdeutsches Tiefland stammen. Hier ist unaufgefordert ein entsprechender Nachweis an die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Wittmund zu übermitteln.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird beachtet. Die textliche Festsetzung Nr. 4 wird um folgende Ausführung ergänzt: <i>Eine Erfolgskontrolle zum Nachweis des Erreichens des Zielbiotoptyps ist der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Wittmund unaufgefordert 3 Jahre nach Maßnahmenbeginn vorzulegen.</i> Die Hinweise werden beachtet. Die textliche Festsetzung Nr. 4 wird unter dem Punkt „Besondere Maßnahmen im Sinne einer Pflege und Entwicklung der Fläche zur Sicherung des Entwicklungszieles sind zu ermöglichen“ um folgende Ausführung ergänzt: <i>Bei Nichterreichung des Zielbiotoptyps ist spätestens drei Jahre nach Maßnahmenbeginn eine Nachssat mit Saatgut des UG1 Nordwestdeutsches Tiefland durchzuführen. Ein entsprechender Herkunftsnachweis ist der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Wittmund unaufgefordert zu übermitteln.</i>
--	---

4. FD 68.2 Wasserwirtschaft / Untere Wasserbehörde

Untere Deichbehörde

Deichrechtliche Belange werden durch diese Planung nicht berührt.

Untere Wasserbehörde

Abwasserbeseitigung/ Grundwasserschutz

3. Durch den Betrieb eines Bestattungswalds besteht die Gefahr des Eintrags von Schwermetallen in das Grundwasser. Insbesondere beim Einsatz biologisch abbaubarer Urnen ist davon auszugehen, dass in der Human- und Tierasche enthaltene Schwermetalle mobilisiert werden können. Dem Bebauungsplan Nr. 45 und der 74. Änderung des Flächennutzungsplans kann deshalb nur unter Beachtung der bodenkundlichen Stellungnahme von Herrn Dr. Christoph Erpenbeck vom 07.02.2023 zum Vorhaben zugestimmt werden.

Es ist deshalb zwingend zwischen dem Bestattungshorizont der Urnen und dem Standort-spezifischen mittleren höchsten Grundwasserabstand eine Differenz von mindestens 0,3 Meter einzuhalten. Aus diesem Grund ist sicherzustellen, dass die Urnenbestattung nur nördlich der 6-m-Höhenlinie erfolgen wird und nicht wie in der Planzeichnung aufgeführt weiter südlich.

Im südwestlichen Bereich, wo der Tierfriedhof geplant ist, ist ebenfalls die 6-m-Höhenlinie als Begrenzung festzulegen. Eine Bestattung kann ebenfalls nicht erfolgen, sollte Stauwasser im Bestattungshorizont vorliegen.

4. Für die abflusslose Sammelgrube sind prüffähige Antragsunterlagen einzureichen.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Es werden weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen.

Oberflächenentwässerung/ Gewässer allgemein/ Hochwasserschutz:

Es wird darauf hingewiesen, dass die geplanten Uferabflachungen des ehemaligen Sandabbaugewässers (siehe Pkt. 6 der Begründung) grundsätzlich einer wasserrechtlichen Genehmigung nach 68 WHG bedürfen. Sofern dieses Ansinnen bestehen bleiben sollte, sind rechtzeitig die notwendigen Antragsunterlagen zur Prüfung bei der Unteren Wasserbehörde vorzulegen. Aufgrund der artenschutzrechtlichen Bedeutung dieses Gewässers hat eine enge Abstimmung mit der UNB zu erfolgen.

5. FD 68.3 Abfallwirtschaft / Untere Abfallbehörde

Gegen die o.g. Maßnahmen bestehen aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht grundsätz-

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird beachtet. Die Abgrenzung zwischen Bestattungswald und südlich angrenzenden Waldflächen wird genau entlang der 6 m - Höhenlinie festgesetzt.

Die Stellungnahme wird beachtet. Die Abgrenzung zwischen Tierfriedhof und nördlich angrenzenden Waldflächen wird genau entlang der 6 m - Höhenlinie festgesetzt.

Der Hinweis wird im Rahmen des Bauantrages beachtet.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens beachtet.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

lich keine Bedenken. Im Plangebiet ist nach derzeitigem Kenntnisstand weder ein altlastverdächtiger Standort, noch ein Altstandort oder eine Altablagerung gemäß § 2 Abs. 5 bzw. 6 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) erfasst. Gemäß § 1 BBodSchG ist die Funktionsfähigkeit des Bodens zu erhalten und zu fördern („vorsorgender Bodenschutz“). Durch den Betrieb eines Bestattungswalds besteht die Gefahr des Eintrags von Schwermetallen in den Wald. Insbesondere beim Einsatz biologisch abbaubarer Urnen ist davon auszugehen, dass in der Humanasche enthaltene Schwermetalle mobilisiert werden können. Es ist daher sicherzustellen, dass durch den Betrieb des Bestattungswalds zum einen nicht die Vorsorgewerte gemäß Anhang 2 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) für den Gesamtgehalt an Schwermetallen überschritten werden, zum anderen ist eine Gefährdung des Grundwassers auszuschließen. Es ist deshalb zwingend zwischen dem Bestattungshorizont der Urnen und dem standort-spezifischen mittleren höchsten Grundwasserabstand eine Differenz von mindestens 0,3 Meter einzuhalten. Aus diesem Grund ist sicherzustellen, dass die Urnenbestattung nur nördlich der 6-m- Höhenlinie erfolgen wird und nicht wie im Plan aufgeführt weiter südlich. Im südwestlichen Bereich, wo der Tierfriedhof geplant ist, ist ebenfalls die 6-m-Höhenlinie als Begrenzung festzulegen.	Die bereits in der Begründung zum Thema „Abfallrechtliche Belange“ (Kapitel III. 1.2.3) enthaltenen Ausführungen werden um die gegebenen Hinweise inhaltlich ergänzt. Die Hinweise werden beachtet. Als südliche Abgrenzung des Bestattungswaldes bzw. nördliche Abgrenzung des Tierfriedhofs wird 6-m- Höhenlinie herangezogen; die Planzeichnung wird entsprechend korrigiert. Die Ausführungen in der Begründung in den Kapiteln II. 1. und III. 1.2.2 werden entsprechend inhaltlich angepasst.
---	---